

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS – VORPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „KERNSTADT SÜDOST“

Hauptort Krautheim
Stadt Krautheim
Hohenlohekreis

Stand: 05.03.2026

1 Einführung

1.1 Einordnung des Vorhabens gemäß §7 UVPG

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung eines Lebensmittel- sowie eines Drogeriemarktes im Plangebiet ermöglicht werden. Die Fläche des geplanten Sondergebiets (mit Pflanzgebieten) beträgt 1,2 ha. Da die Netto-Verkaufsflächen beider Märkte mit insgesamt 2.100m² deutlich über der Schwelle von 1.200 m² liegt, ist die allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG iVm § 7 UVPG erforderlich. Der Bebauungsplan bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Kennzeichnung „A“ – s. Tabellenauszug) nach § 7 Abs. 1 UVPG.

18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5.000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1.200 m ² bis weniger als 5.000 m ² ,		A

Abb. 1: Auszug Anlage 1 „Liste UVP- pflichtiger Vorhaben“

2 Vorgehen bei der Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hat eine überschlägige Prüfung des Vorhabens nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu erfolgen. Die zu prüfenden Kriterien lassen sich danach wie folgt zusammenfassen (vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten):

1. Merkmale des Vorhabens im Sinne von Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grund und Boden, Nutzung und Veränderung von Naturgütern und Landschaft, Abgabe von Stoffen an die Umwelt und Unfallrisiken. Es ist zu prüfen, ob allein durch den Umfang des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren unabhängig vom betroffenen Standort erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Ist dies zu bejahen besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Vorprüfung kann an dieser Stelle beendet werden.
2. Ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung möglicherweise empfindlicher Nutzungen, besonderer Umweltqualitäten und besonderer Schutzbedürftigkeit der Umwelt (standortbezogene Kriterien).
3. Mögliche nachteilige Auswirkungen, die in den Schritten 1 und 2 ermittelt wurden, sind hinsichtlich der möglichen Erheblichkeit nach den Kriterien Ausmaß der Auswirkungen, etwaiger grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Eintrittswahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu beurteilen.

Vorhaben, die nur einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen, sind nach den gleichen Kriterien zu prüfen, wenn durch sie Natura 2000-Gebiete, nach § 20 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen sind.

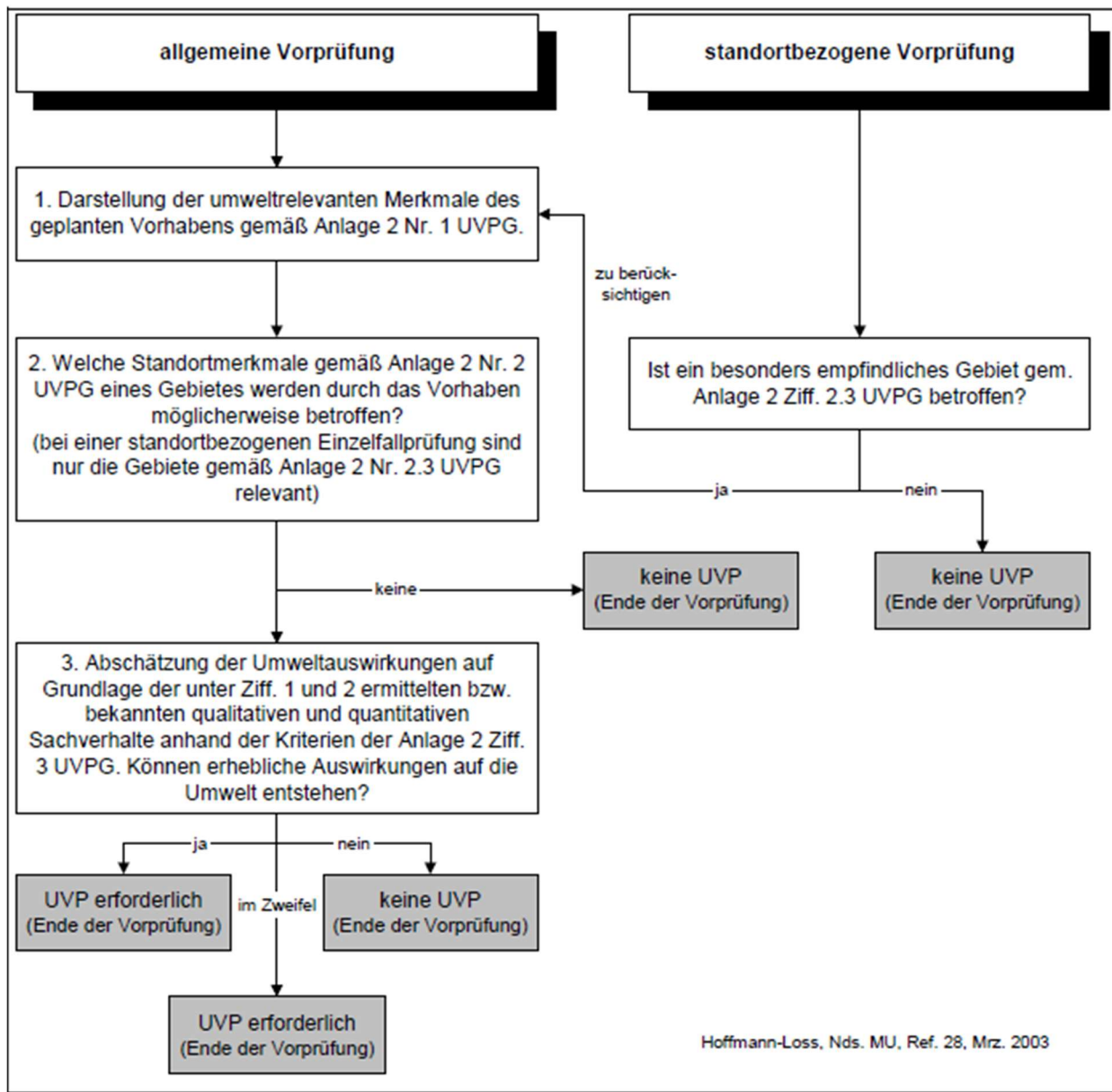


Abb.2: Ablaufschema von allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls (nach HOFFMANN-LOSS zitiert in BMU (2003))

3 Kurzbeschreibung der Größe des Vorhabens und der Planfläche

In der Stadt Krautheim wird die Nahversorgung im Lebensmittelbereich derzeit ausschließlich durch den Lidl-Discounter im Gewerbegebiet „Untere Au West“ abgedeckt. Insbesondere die Schließung des Edeka-Marktes führte zu einer erheblichen Versorgungslücke. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung der Grundversorgung durch die Entwicklung eines Sondergebietes Einzelhandel in der Kernstadt zwischen Götzstraße und Bahnhofstraße / Altkrautheimer Straße von großer Bedeutung. Es handelt sich um eine innerörtliche Brachfläche mit ehemaliger gewerblicher Nutzung. Die Aktivierung dieser Fläche entspricht dem Ziel der Innenentwicklung und vermeidet zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich. Der Standort ist infrastrukturell gut angebunden und sowohl fußläufig als auch mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

Im Plangebiet sollen rund 2.100 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel + Drogerie) sowie die benötigten Parkplätze entstehen.

Das Plangebiet liegt in Krautheim-Tal (siehe untenstehender Lageplan). Es umfasst die Flurstücke
 - teilweise: 405, 405/5, 409, 411, 413/32, 3015/2, 3023,
 - vollständig: 412, 413/20, 3017, 3019, 3020, 3021, 3022
 der Gemarkung Krautheim mit einer Größe von ca. 1,3 ha.

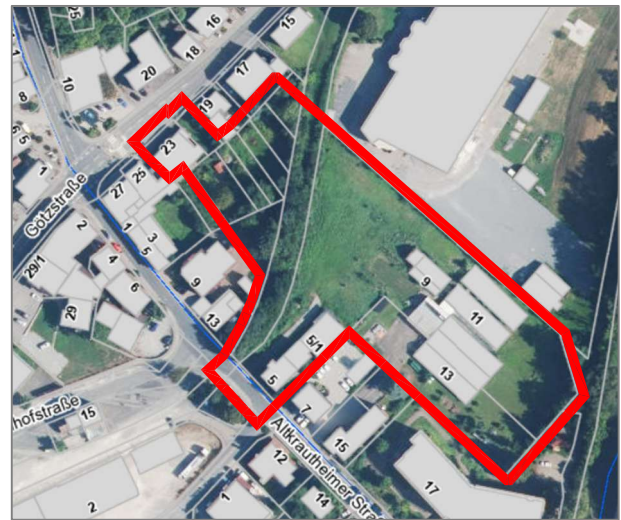


Abbildung: Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle LUBW

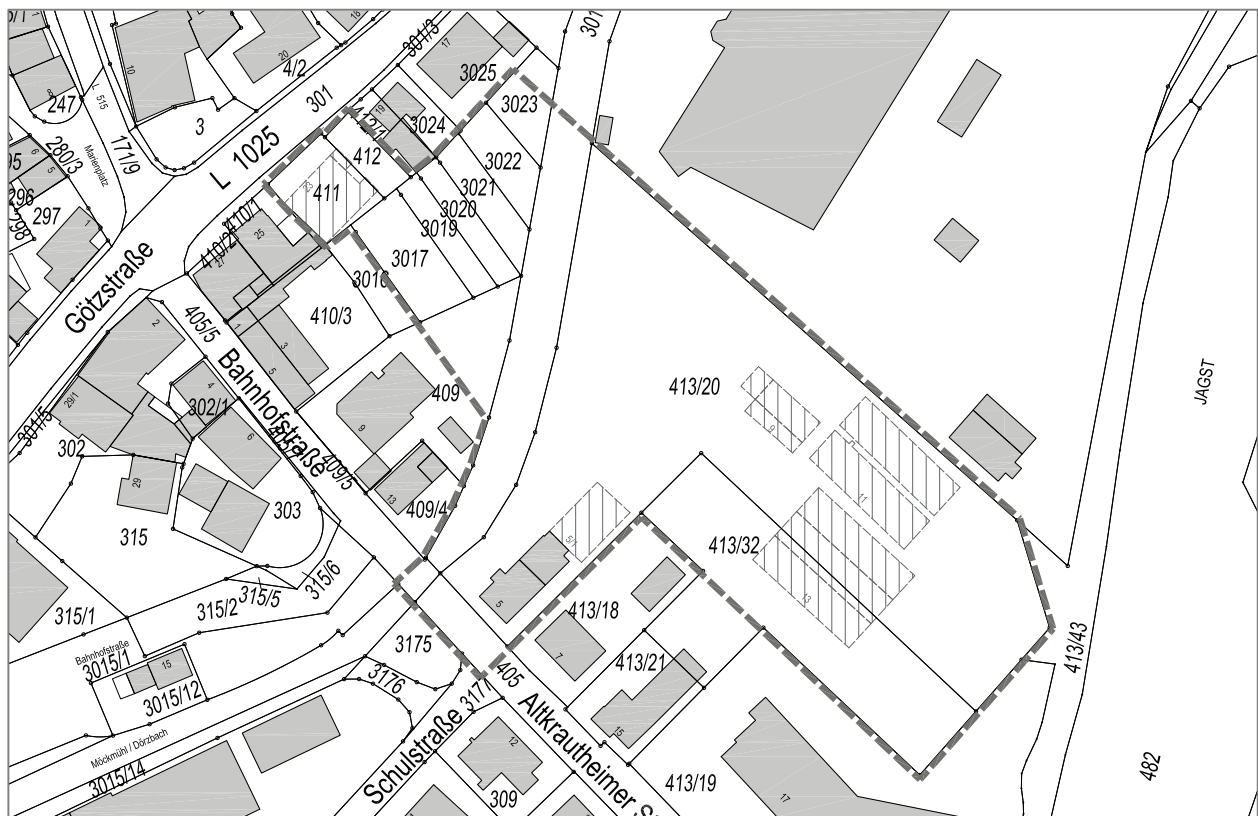


Abbildung: ALK mit Geltungsbereich, Quelle LUBW

3.1 Datengrundlagen

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen
- Daten über besonders geschützte Gebiete in BW (www.lubw.de)
- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der Habitatpotentialanalyse (Klärle GmbH)

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs 1 UVPG

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung; die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Prüfbogen zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1	Merkmale des Vorhabens: Neubau großflächiger Einzelhandel Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Gebiet für Einzelhandel mit einer Gesamtgröße von 1,2ha. Prüfpflichtig ist der Einzelhandelsanteil mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 4.364m ² . Die Stellplätze inkl. Fahrwege nehmen 4.548 m ² der Gesamtfläche ein. Die Pflanzgebotsflächen betragen 2.418m ² .
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Von einem Zusammenwirken der Einzelhandelsfläche mit den bestehenden Nutzungen ist nicht auszugehen. Kumulative Auswirkungen sind nicht gegeben, es besteht kein funktionaler Zusammenhang. Das Einzelhandelsprojekt ist als eigenständiges Vorhaben einzustufen. Mehrere Vorhaben derselben Art in einem engen Zusammenhang liegen nicht vor.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Flächeninanspruchnahme:</u> Durch die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 ist eine maximale Inanspruchnahme von 9.660 m ² möglich. Die Fläche ist bis dato als Mischgebiet ausgewiesen und wurde als Gärtnerei genutzt. Die bereits bestehenden Gebäude nehmen eine Fläche von 1.610m ² in Anspruch. Zusätzlich sind Zufahrt und Vorplätze der ehemaligen Gärtnerei bereits versiegelt. <u>Boden, Biodiversität:</u> Auf den bisher unversiegelten Flächen geht die Funktion als Standort für Wiesen- und Kulturpflanzen in unterschiedlichen Wirkungsgraden verloren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf den versiegelten Flächen ebenso verloren oder wird herabgesetzt. Ebenso geht ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer einher.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Für den betriebsbedingt anfallenden Abfall kann davon ausgegangen werden, dass dieser im Rahmen der normalen Müllabfuhr entsorgt oder recycelt wird. Abwässer werden dem vorhandenen Kanalnetz teilweise im Trenn- und teilweise im Mischwassersystem zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Potentielle Umweltverschmutzungen bzw. Belästigungen können im Rahmen der Bauarbeiten und später betriebsbedingt durch den LKW- und PKW Verkehr bei der Warenanlieferung und durch Kundenverkehr auftreten. Deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastungen der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche sind nicht zu erwarten. Ein Gutachten bezüglich der Schallimmissionsprognose liegt vor. Es bestehen gemäß

		Gutachten keine Bedenken sofern Schallschutzvorkehrungen wie Beschränkung der Öffnungszeiten, Beschränkung der Warenanlieferungszeiten, das Errichten von Lärmschutzwänden sowie die Einhausung der Wagenboxen gewährleistet sind.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Derartige Wirkungen sind nicht zu erwarten.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Risiken und Störfälle aufgrund der verwendeten Stoffe und Bauteile sind nicht zu erwarten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Das Vorhaben ist nicht störanfällig im Sinne der Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Flächen liegen als ehemaliges Gärtnereigelände brach und werden aktuell nicht genutzt. Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein asphaltierter Fahrradweg, der als Teil des Kocher-Jagst-Radweges viel befahren wird.
2.2	Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort und diesbezügliche Vorbelastungen	Das Gebiet ist klar eingegrenzt durch prägende Siedlungsstrukturen, Gewerbeflächen im Norden und Südosten, sowie einreihige Bebauung entlang der Altkrautheimer Straße und der L1025 im Westen. Diese wirken bereits Vorbelastung auf die Planflächen ein.
2.3	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Mittlere Bedeutung für den Arten- / Biotopschutz. Eine Habitatpotentialanalyse ergab Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten Artgruppen, Reptilien, Vögel, Fledermäuse. Es werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ergriffen. Boden: Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für naturnahe Vegetation wird auf den bisher unversiegelten Flächen nicht erreicht. Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Es tritt ein Bodenverlust

		<p>durch Versiegelung und Bebauung ein. Der Boden kann seinen ursprünglichen Funktionen nicht mehr in bisherigem Umfang nachkommen.</p> <p>Wasser: Die Jagst befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Zwischen Aue und Plangebiet verläuft der Kocher-Jagst-Radweg. Der Gewässerrandstreifen wird mit ausreichendem Abstand gewahrt, ein Retentionsausgleich festgesetzt.</p> <p>Landschaft, Erholung, Kulturgüter: Die Fläche hat aufgrund der Vorbelastung keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.</p>
2.4	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.4.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	Nicht betroffen, aufgrund der Lage angrenzend an ein FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000 Vorprüfung gefertigt, eine Betroffenheit ist nicht gegeben.
2.4.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von 2.4.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 (BNatschG), soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.5	Naturdenkmale nach § 28 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG und § 33 NatSchG	<p>Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach §30 und §33 BNatschG erfasst.</p> <p>Die Gehölze und Gebüsche entlang der ehemaligen Bahntrasse wurden während der Wintermonate entfernt. Eine artenschutzrechtliche Kontrolle erfolgte im Vorfeld.</p>
2.4.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltgesetzes	<p>Der östliche Teil der Vorhabensfläche ca. 425 m² liegt innerhalb eines HQ100-Gebietes gemäß den Hochwassergefahrenkarten. Es handelt sich um Flächen, die statistisch bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von etwa 100 Jahren überflutet werden können. Entsprechend ist im Rahmen der Vorprüfung nach Anlage 3 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die erhöhte Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Hochwasserereignissen zu berücksichtigen.</p> <p>Der betroffene Bereich ist teilweise bereits durch bauliche Anlagen einer ehemaligen Gärtnerei geprägt. Es handelt sich somit überwiegend um anthropogen überformte Flächen.</p> <p>Im genannten Bereich hat das Überschwemmungsgebiet der HQ100 Überflutungstiefen von rund 0,25m. Dies entspricht einem Volumen von ca. 110m³. Der Retentionsausgleich ist auf Flurstück 497/4 (Altarm Jagst) geplant.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Vorprägung sowie der nur teilweisen Lage der Vorhabensfläche im</p>

		hochwassergefährdeten Bereich ist eine relevante Beeinträchtigung von Retentionsräumen oder eine erhebliche Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse (erhöhte Lage der Baukörper, Anlage der Parkplätze und Zufahrten außerhalb der HQ100) und der bestehenden Nutzung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erwarten.
2.4.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.4.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.4.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

	Kriterien	Angaben
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen finden in der Großlandschaft Neckar- und Taubergäuplatten (= Naturraum 3. Ordnung) und in dieser im Naturraum Kocher-Jagst Ebenen (= Naturraum 4. Ordnung) statt. Mensch: Durch die geplante bauliche Nutzung sind nach Süden und Westen 12 Gebäude die überwiegend als Wohnhäuser und Dienstleistungsbetriebe mit nachbarschaftlicher Beziehung zum Baugrundstück betroffen. Ein Gutachten bezüglich der Schallimmissionsprognose liegt vor. Es bestehen gemäß Gutachten keine Bedenken sofern Schallschutzvorkehrungen wie Beschränkung der Öffnungszeiten, Beschränkung der Warenanlieferungszeiten, das Errichten von Lärmschutzwänden sowie die Einhausung der Wagenboxen gewährleistet sind. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Das betroffene Gebiet besitzt aufgrund des Strukturreichtums eine Bedeutung für die freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Zur Minimierung der Eingriffe werden umfassende Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen: Der Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen durch eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden. Der Randbereich des Siedlungsgebietes wird durch die Anlage extensiv genutzter Pflanzgebiete durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgewertet.

		<p>Fläche/Boden: Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von bestehenden Grünflächen. Teil der Fläche im Innenbereich sind bereits versiegelt. Es kommt zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen.</p> <p>Grund- und Oberflächenwasser: Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Parkplätze sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Grundwassers sowie angrenzende Oberflächengewässer ausgeschlossen wird.</p> <p>Landschaftsbild und Erholung: Die Erholungsfunktion ist nicht betroffen. Durch die Neubebauung ergeben sich Veränderungen des Ortsbildes, die jedoch nur in der unmittelbaren Nachbarschaft wirksam sind.</p> <p>Kulturgüter: Kulturgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Es besteht eine Sichtbeziehung zur Krautheimer Burg. Diese wird nicht gestört. Die Jagsttalbahntrasse wurde hinsichtlich ihrer Belange berücksichtigt.</p> <p>Wechselwirkungen: Bedeutende Wechselwirkungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.</p> <p>Artenschutz: Eine mögliche Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Arten kann durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen wirken nicht grenzüberschreitend.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Umweltauswirkungen sind gut zu prognostizieren, Unsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht.
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten teilweise während der Bauphase, vorwiegen aber mit Fertigstellung und Inbetriebnahme des Einzelhandelstandortes ein.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit bestehenden und zugelassenen Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrs zu erwarten und wurde bei der Beurteilung berücksichtigt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Durch Schutzmaßnahmen können die Auswirkungen durch Lärm verringert werden. Der Verlust von Grünflächen wird wirkungsgleich ausgeglichen.

5 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Es ergeben sich Umweltauswirkungen durch den Verlust von bereits anthropogen überprägten Grünflächen (Schutzgüter Boden und Biodiversität) einer teilweise brachliegenden, ehemaligen Gärtnerfläche. Weiter ist durch die geplante Maßnahme der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit Geräuscentwicklungen zu rechnen. Die Fläche liegt anteilig im Bereich der HQ100 mit geringen Überflutungstiefen, ein Retentionsraum ist vorgesehen.

Der Bebauungsplan sieht umfassende Maßnahmen vor, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.